

SZ_GERICHTE STK 2017 39 vom 14. August 2017

SZ Gerichte, 2017-08-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2017 39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2017_39)

FR: SZ_GERICHTE STK 2017 39 du 14 août 2017

IT: SZ_GERICHTE STK 2017 39 del 14 agosto 2017

Regeste

Beschimpfung, Drohung, versuchte Nötigung, versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 1

Die Berufung wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

E. 2

Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 400.00 werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 3

Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt B._____, wird für das Berufungsverfahren mit Fr. 1'387.00 (inkl. Auslagen und 8 % MWST) aus der Kantonsgerichtskasse entschädigt. Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Massgabe von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

E. 5

Zufertigung an Rechtsanwalt B._____ (2/R), die Oberstaatsanwaltschaft (1/R), die Staatsanwaltschaft March (1/A) und an die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, unter Rückgabe der Akten) sowie an die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv). Die Kantonsgerichtsvizepräsidentin Versand 14. August 2017 rfl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.